

Anerkennung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Bildungsabschlusses im Sozialen Bereich (Stand 2010)

Für einen Antrag auf Anerkennung und Gleichstellung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Schriftlicher Antrag auf Anerkennung
- Abgabe der Erklärung: Ich habe noch keinen Antrag auf Bewertung meiner Bildungsnachweise gestellt.
- Kopie des Originaldiploms mit den dazugehörigen Fächer- und Notenverzeichnissen sowie Diplomanhangs - amtlich beglaubigt**
- Kopie der deutschen Übersetzung* des Originaldiploms mit den dazugehörigen Fächer – und Notenverzeichnissen – amtlich beglaubigt**
- Aktueller Lebenslauf mit genauem schulischen und beruflichen Werdegang sowie ggf. abgeleistete Praktika
- Fotokopie des Ausweises oder Passes mit Angabe des Wohnsitzes***
- Bei Namensänderung auch Fotokopie der Heiratsurkunde bzw. Auszug aus dem Familienbuch mit Vermerk der Namensführung
- Führungszeugnis Belegart O
(beim Einwohnermeldeamt zur unmittelbaren Vorlage an die Bezirksregierung zu beantragen. Wichtig: Das FZ darf zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages bei mir nicht älter als einen Monat sein. Als **Verwendungszweck** bitte „Anerkennung Gleichwertigkeit Sozialpädagogik **Az.: 24.11.2.1** angeben und folgenden Empfänger einsetzen lassen: **Bezirksregierung Münster, Dezernat 24, 48128 Münster**)
- Nachweis der Deutschkenntnisse - Stufe B2 (sofern Sie Ihre Schulbildung nicht in Deutschland erhalten haben)

Hinweise:

* Übersetzungen sind von einem in der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich bestellten Übersetzer anfertigen zu lassen.

** Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie bei Ihrer Stadtverwaltung

*** Sollte Ihr Wohnsitz nicht im Regierungsbezirk Münster liegen sondern außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, ist Ihr berechtigtes Interesse an einer Anerkennung durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.